

Militärkommando KÄRNTEN
Ergänzungsabteilung
Rosenbergstraße 1-3
9020 Klagenfurt

Tel. Nr.: 050201/7041413
Fax Nr.: 050201-7017413
E-Mail: bundesheer.k@bmlv.gv.at

Grundbuchnummer: K /61/05/04/80
LVId: GC42-2407

Herrn Obst
Günter PAINTER
27.04.1961
Hauptstr. 89
9181 Feistritz im Rosental

zur Kenntnis genommen:
(gem Information zum EB, Ziffer 3)

.....
Datum

.....
Unterschrift des Arbeitgebers

EINBERUFUNGSBEFEHL

Sie werden zu einer Milizübung vom **10.11.2026 bis 15.11.2026** einberufen.

Sie haben sich **am 10.11.2026 bis spätestens 08:00 Uhr**
bei(m) StbKp&DBetr/MilKdo K
in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, KHEVENHÜLLER Kaserne, Feldkirchner Straße 280

einzufinden.

Zweck dieser Milizübung:
Ausübung der Einsatzfunktion in der EOrg

Dieser Einberufungsbefehl verliert jedoch seine Rechtswirksamkeit, wenn ein rechtliches Einberufungshindernis zum Einberufungstermin vorliegt.

Rechtsgrundlage: §§ 21 und 24 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der derzeit geltenden Fassung

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, sind Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen.

Gemäß § 24 Abs. 1. lg. cit. sind Wehrpflichtige zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen.

Fortsetzung der Begründung: siehe die Ziffer(n) 7, 9 auf den Folgeseiten.

Bis dato konnten in Ihrem Fall weder von Amts wegen rechtliche Einberufungshindernisse erkannt werden, noch haben Sie Einberufungshindernisse geltend gemacht, die einer Heranziehung zu dieser Milizübung entgegenstehen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde erhoben werden. Diese hat gemäß § 55 Abs. 6 des Wehrgesetzes 2001, in der geltenden Fassung, keine aufschiebende Wirkung.

